

## **Anlage 4 zur Beschlussfassung des Rates am 02.08.2018 über die Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2018/128)**

---

**Einwender:** Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 1641, 48636 Coesfeld

**Stellungnahme vom:** 27.10.2017

### **Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung eines Wohngebietes mit ca. 242 Wohngrundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern geschaffen werden.

Laut dem Bebauungsplan ist die Erschließung der Wohngebietsfläche über eine Anbindung an die Entlastungsstraße „Nordring“ sowie über einen neuen Kreisverkehr geplant. Zum Zweck einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschließung der Wohngebietsflächen soll an dem bestehenden Knotenpunkt „Bahnhofstraße (L 830) / Lengericher Damm (K 10)“ zukünftig eine neue Planstraße anbinden. Gleichzeitig soll der Knotenpunkt zum Kreisverkehr umgebaut werden.

Die geplante Erschließung wurde mit Straßen.NRW im Vorfeld bereits vom Grunde her erörtert. Hierbei wurde festgestellt, dass wenngleich die Erschließung mittels Kreisverkehr unter Berücksichtigung der Abstände zu den benachbarten Knotenpunkten nach erster Einschätzung realisierbar sein dürfte, die tatsächliche Eignung zunächst in einem Verkehrsgutachten zu überprüfen und in einem Vorentwurf nachzuweisen ist. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Erschließung kann durch Straßen.NRW erst nach Vorlage der vorgenannten Verkehrsuntersuchung erfolgen.

Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen daher nur dann keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die störungsfreien Verkehrsabläufe für den geplanten Kreisverkehr am Knotenpunkt Landesstraße 830 / Kreisstraße 10 nachgewiesen werden und die rechtlichen und technischen Einzelheiten zum Bau des Kreisverkehrs rechtzeitig mit Straßen.NRW, Regionalniederlassung Münsterland einvernehmlich abgestimmt werden.

Inwieweit die durch die Landesstraße verursachten Lärmbelästigungen durch die geplante Lärmstutzanlage hinreichend abgeschirmt werden, ist derzeit nicht nachgewiesen. Von hier wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landes-

straße nicht geltend gemacht werden könne, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplante Lärmschutzwall ist so zu bemessen und errichten, dass die Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Den Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Die Unterhaltungswege für den Erdwall sind mit einem ausreichenden Abstand zum Straßengebiet anzuordnen.

Die rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen sind zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW auf der Grundlage einer verkehrstechnischen Ingenieurplanung zu vereinbaren. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Kosten für die vorgenannte Kreuzungsmaßnahme gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Ostbevern zu tragen sind.

Vor Einleitung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß dem § 4 (2) BauGB sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hinreichend nachzuweisen und gemeinsam von der Gemeinde und Straße NRW einvernehmlich festzustellen. Eine abschließende Stellungnahme durch Straßen NRW erfolgt erst nachdem eine abgestimmte Verkehrsplanung vorliegt.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.